

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Das X. Capitel. Von dem Kriegs-Proceß in bürgerlichen Sachen in der ersten
Instanz.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-202635

§. IV. Der General-Gewaltiger, wie auch der Rumor-Meister, verrichtet zuweilen auch dergleichen execution ohne vorhergehenden ordentlichen Proceß. Etwan, sagt Lazarus von Schwendi in dem Kriegsdiscours sub rubr. Capitain de justitia, oder oberster Profosß, pag. 414. (edit. Lobrini) da die Thäter und Uebelhändler so grell, lässet er auch gleich auf frischer That die Verbrecher hencken. Siehe auch Spaten im Auditeur sect. 1. cap. 2. §. 9. Die hieher gehörige loca sind bereits oben cap. VI. §. IV. & VI. angeführet worden. Dahero, wann die Armee im Felde stehet, und die Soldaten auf unrichtigen Wegen, als Stehlen, Rauben, u. d. g. begriffen sind, sie aber den General-Gewaltiger mit seinen Leuten erblicken, so machen sie sich, wo sie können, über Hals und Kopf davon, weil er sie sonst aufknüpfen lässet.

Das X. Capitel.

Von dem Kriegs-Proceß in bürgerlichen Sachen in der ersten Instanz.

Inhalt des Capitels.

Der Kriegs-Proceß ist ein summarischer Proceß, §. I. muß aber nicht tumultuarisch geführt werden, §. II. In bürgerlichen Sachen wird kein ordentliches Kriegs-Gericht angeordnet, wo die Sache nicht von grosser Wichtigkeit ist, sondern der Auditeur verhört und entscheidet die Partheyen, §. III. Es wird anders in geringen, anders aber in wichtigen Sachen verfahren, §. IV. Von der Klage, §. V. Ob die Soldaten in ihren Processen Stempel-Papier zu brauchen gehalten seyn? §. VI. Von der citation in geringen und wichtigen Sachen, §. VII. Von denen exceptionibus dilatoriis, und wie weit selbige bey denen Kriegs-Gerichten zulässig, §. VIII. Geringe Sachen thut der Auditeur vor sich ab. Formel einer schriftlichen citation, §. IX. Von der Antwort auf die Klage, oder der Kriegs-Befestigung, und ob solche eventualiter bey Vorschüfung derer exceptionum dilatoriarum mit angehangen werden müsse, §. X. Ob auch in Kriegs-Sachen denen Partheyen erlaubet, gewisse positiones zu übergeben? §. XI. Von denen zersörlichen oder peremptorischen exceptionibus, §. XII. Von dem Beweis durch Zeugen, §. XIII. durch briefliche Urkunden, §. XIV. durch einen Eyd, §. XV. Ob bey denen Kriegs-Gerichten die Verschickung der Acten auch statt finde, §. XVI. Das vourren beym Kriegs-Recht geschiehet von unten auf, und wird das Urtheil nach denen mehrern Stimmen abgefasset, §. XVII. Von dem Fall, wann die vota auf beyden Seiten gleich sind, §. XVIII. Der General-Auditeur hat in denen Ober-Gerichten jederzeit ein votum, die Regiments-Auditeurs aber haben dergleichen nichts.

Ludovici Kriegs-Proceß.

I

nicht

nicht allenthalben, inzwischen kömmt es doch überall auf den Auditeur vornemlich an, §. XIX. In bürgerlichen Sachen wird das abgefasset Urtheil vor der Publication ordentlicher Weise nicht eingesendet, §. XX. Von der Execution in bürgerlichen Sachen, §. XXI. Von denen Gerichts-Gebühren, oder Sportulen, §. XXII.

§. I.

Weil der Proceß in bürgerlichen Sachen sonst in einen ordentlichen und summarischen Proceß eingetheilet wird; als wird vor allen Dingen zu untersuchen seyn, zu welcher Art unter diesen beyden der Kriegs-Proceß gehöre. Es antworten die Kriegs-Rechts-Lehrer darauf einhellig, daß der Kriegs-Proceß ein summarischer Proceß und an die apices des processus ordinarii nicht gebunden sey, und man dannhero die Sachen ohne Verstattung unnöthiger Weitläufigkeit abthue. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction §. 15. Die geschworne Regiments-Auditeurs sollen die Form des Processus de simplici & plano, nach den Rechten und wohlherkommenden Kriegs-Gebrauch beobachten. Siehe Spaten im Auditeur *sect. 1. c. 9. §. 4.* Beier *jur. mil. prudent. lib. 4. tit. 1. rhes. 2. §. 2. num. 1321.* Behaimb *mil. delinqu. obs. 68.* Mevius *part. 8. decis. 92.* Worinnen nun der summarische Proceß von dem processu ordinario unterschieden sey, solches ist in der Einleitung zum civil-Proceß *cap. 7.* bereits gezeiget worden, und dannhero solches alhier zu wiederholen unnöthig.

§. II. Indessen, ob gleich der Kriegs-Proceß ein summarischer Proceß ist, so muß er doch nicht tumultuarisch geführet werden. Stämiger in *spec. scultet. castrens. part. 1. c. 7. pag. 89. seqq.* führet disfalls wegen der bey denen Kriegs-Gerichten öfters vorkommenden Mißbräuchen eine gar grosse Klage. Weilen ich, sagt er, leider! vielfältig und oft in der Erfahrung befunden, daß vermittelst etlicher unerfahrenen Kriegs-Gerichts-Schultheissen Direction und Proceduren die allerschwerste, grausame, ja erbärmliche excessus, in peinlichen Verfabrungen begangen, der ordo procedendi ganz invertirt, die limites processus überschritten, oft eines leichtsinnigen Lotter-Bubens Denunciacion, ja wol auch einer zauberischen Christallenschlerin und Wahrsagerin teuflischem Lügenwerck voller Glauben zugestellt, darüber unschuldige Leute mit Bedrohungen, Versprechung der Libertät, Marter und dergleichen verbotenen ungültigen Mitteln zur Bekänntniß gedrängt, oder in solche abscheuliche Kerker und Gefängnisse detrudiret worden, daß sie lieber etwas, dessen sie niemals

niemals pflichtig seynd, bekennen, ja den Tod selbst überstehen, als in so grausamen Martern gequälet werden wollen. Das Amt, Pflicht und Eyd eines Auditoris erfordert nicht allein, für seine Person selbst in Peinlichen Sachen ganz sicher und behutsam zu verfahren, sondern auch, da von dem Obristen oder Commandanten des Regiments ein widriges verordnet werden wolte, demselben eindringend und trefflich zu Gemüthe zu führen, daß, wofern jemals in *causis civilibus* nach der vorgeschriebenen rechtlichen Ordnung *procediret* werden, gewiß noch vielmehr und billiger in *criminalibus* gegen einen ieden ohne Unterscheid der Personen, und also auch gegen den allerniedrigsten Musquetier, oder Reuters-Jungen beschehen müsse, *zc.* Spatens Worte im *Auditeur* sect. I. c. 9. §. 4. sind folgende: Ob auch wol nicht zu leugnen, daß der Kriegs-Proceß summarisch sey, und darinnen nicht alles so stricte, wie bey andern Gerichten zu Friedens-Zeiten, beobachtet werde, *Mev. part. I. decif. 150. n. 5.* so muß man doch solches dahin noch lange nicht ausdeuten, als ob man im Kriege unverhörter Sache verdamme, oder in den Sachen unbedachtsam überhinwische, und auf die Wahrheit nicht Acht habe, oder die *substantialia* des Processus, wie solches das natürliche und Völker-Recht an die Hand giebet, vorbegehe, sondern es wird da eben so wol der Beklagte auf die Klage zu antworten citiret, Beweis und Gegenbeweis verstattet, Zeugniß mit und ohne Eyd geführt, ja auch wol *Dilation* gestalten Sachen nach *indulgiret*. Siehe auch *Behaimb. mil. delinqu. obs. 86.*

§. III. Die bürgerliche 34) Sachen höret und entscheidet der Auditeur im Namen des Obristen vor sich allein, und wird deshalb kein sonderliches Kriegs Recht angeordnet. Wäre aber die Sache von großer Wichtigkeit, und der Streit zwischen vornehmen Officirern, so wird alsdann ein *Præses* nebst seinen Beysitzern erwählet, und das Gericht ein Cammer-Gericht, oder Cammer-Recht genennet, wovon oben c. V. §. II. und c. VII. §. IX. bereits Meldung geschehen.

2

§. IV. Wit

34) Anmerkung. In bürgerlichen Streitsachen wird niemals Standrecht gehalten, sondern Kammerrecht. Wenn letzteres commandirt werden soll, wird auf die Person des Beklagten gesehen, in geringern Schulsachen entscheidet der Auditeur auf eingeholte Einwilligung des Chefs, oder in dessen Abwesenheit, des Commandeurs, und wird in solchen geringen Sachen kein Kammerrecht commandirt. Müller königl. preußl. Kriegsrecht, (Berlin 1760. 8.) Seite 616.

§. IV. Wir wollen anieho alle und jede Theile des Processus kurtlich durchlauffen, dabey wir aber iederzeit darauf werden Achtung geben müssen, ob die Sachen, worüber der Proceß entstanden, geringe, oder aber von einer Wichtigkeit seyn. Denn ob zwar auch in ganz geringen Sachen eine jede Parthey völlig und zur Gnüge gehört werden muß, so muß man doch in gar wichtigen Sachen denen Partheyen mehr Zeit gönnen, um ihre Nothdurft auszuführen, wovon bey einem jeden Punct des Processus mit mehrern gedacht werden soll.

§. V. Betreffend nun anfänglich die Klage, so wird dieselbe in geringen Sachen bey dem Obristen, oder Commandeur des Regiments, nur mündlich angebracht, und um die Administration der Justiz angefordert, und sehen die hohen Officirer nicht gern, wann der Kläger in solchen Sachen sich eines Advocati gebrauchet, absonderlich, wann der Kläger ein Soldat ist, allbiweil der Advocat seine Arbeit nicht umsonst thun will, der gemeine Soldat und Unter-Officirer aber insgemein nicht viel übriges Geld haben, davon sie einem rechtlichen Beystande den gebührenden Lohn reichen könnten. In wichtigen Sachen zwischen hohen Officirern werden zwar auch schriftliche Klag-Libelle übergeben, es dürfen aber solche nicht eben zierlich, oder gekünstelt seyn, sondern es ist eine schlechte Erzählung schon genug, daraus man nemlich sehen kan, worinnen der Grund der Klage bestehe, und was der Kläger von dem Beklagten verlange.

§. VI. Hiebey entspringet die Frage: Ob in dem Fall, wann in bürgerlichen Sachen bey dem Kriegs-Recht ein schriftliches Klag-Libell (oder auch hernach eine Sagschrift) übergeben wird, solches auf das in dem Land sonst etwa gewöhnliche Stempel-Papier 35) geschrieben werden müsse? In der Fürstl. Schlefw. Hollsteinischen militärischen Gerichts-

35) Anmerkung. Das neueste königl. preußl. Stempel-Edict vom 23 May 1766 gibt deshalb §. 14. no. 8. klare Maasse, und sehet fest, daß bey allen Rechtsfachen der Unterofficirers und Soldaten, auch derer Ehefrauen, jedoch einzig und allein in ihren eigenen Angelegenheiten, kein Stempel-Papier gebraucht werden soll, nicht aber ihrer Eltern und Verwandten, auch keinesweges bey Acquirirung unbeweglicher Güter oder in den darüber entstehenden Processen; daserne sie auch in ersgedachten Rechtsfachen gewinnen, müssen die erforderliche gewesene Stempelbogen noch den Acten beygefüget werden.

Gerichts-Ordnung §. 12. stehet: Was von unserm Auditour in seiner function ausgefertigt und ausgegeben wird, dazu wird kein gestempeltes Papier, als wovon wir unsere Soldaten befreyen, erfordert. Im Gegentheil aber stehet in der Königl. Preussisch. Verordnung wegen des gestempelten Papiers de Anno 1701. den 1sten May; ingleichen de Anno 1714. den 6ten Jan. num. 6, daß jedermanniglich, so wol geistliche, als weltliche, civil- als militair-Bediente sich des Stempel-Papiers zu bedienen gehalten seyn, und da einer, oder der andere diesem zuwider handelt, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben, solches nicht allein als ungültig verworfen, sondern auch so wol derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen und ausgefertigt, deshalb gehörig angesehen werden solle. Es kommt also auf die Rechte eines jeden Orts an. Inzwischen halte ich dafür, es werde in zweifelhaften Fällen vermuthet, daß so wol die Soldaten, als andere Untertanen, an den Gebrauch des Stempel-Papiers verbunden, wosern sie nicht erweisen, daß sie durch eine absonderliche Verordnung davon befreyet worden.

§. VII. In geringen bürgerlichen Sachen geschehen die citationes nur mündlich, durch den Gerichtswebel, oder, wann kein Gerichtswebel bey dem Regiment vorhanden ist, durch den Feldwebel, oder einen andern Unter-Officier, oder auch gemeinen Soldaten, siehe oben c. VI. §. I. & II. In wichtigen Sachen hingegen fertiget der Regiments-Secretarius, oder in dessen Ermangelung der Auditour selbst, auch wol eine schriftliche Citation an den Beklagten aus, welche aber den sonst gewöhnlichen ordentlichen Termin, z. E. von einer Sächsischen oder vierwöchentlichen Frist, nicht eben in sich begreifen darff, weil die Kriegs-Sachen summarisch abgehandelt werden. Siehe hernach §. IX.

§. VIII. Alle und jede exceptiones dilatorias durch die Bank lässet man im Kriegs-Proceß nicht zu, sonderlich, wann sie die apices juris betreffen, als exceptio inepti libelli, u. d. g. In geringschägigen Sachen wird auch exceptio cautionis, und termini nimis angusti nicht attendiret, wol aber in Sachen, die von grosser Wichtigkeit sind, als in welchen auch die Klage dem Beklagten vor dem termin ordentlich communiciret werden muß. Siehe von der Caution Fürstl. Schlestw. Hollst. militar. Gerichts-Ordn. §. 2. Ist der Praeses im Kriegs-Recht, oder der Auditour, oder die Weisiger dem Beklagten verdächtig, als wann es seine Feinde, des Gegentheils vertraute Freunde, u. s. f. so findet auch die exceptio

ceptio suspecti iudicis stat, siehe *Mev. p. 8. dec. 92. Schröter in disp. de Audit. sect. 8. m. mbr. 1.* Denn wenn auch ein Soldat von einem dergleichen verdächtigen Richter sich solte richten und urtheilen lassen, so erwüchse daraus eine offenbare Nullität, diese aber muß in allen summarischen Sachen nicht minder, als in *caulis ordinariis*, vermieden werden. Es findet also auch das *juramentum perhorrescentiae* in diesem Fall statt. Ferner, wann in denen Kriegs-Gerichten einer in des andern Namen erscheinet, so ist er schuldig, von demjenigen, in dessen Namen er vortritt, eine gehörige Vollmacht aufzuweisen, sonst wird ihm *exceptio legitimationis* mit gutem Grunde opponiret, weil sonst der Proceß abermalen null und nichtig seyn würde.

§. IX. Was geringe Sachen sind 36), die thut der Auditeur in des commandirenden Officiers Gegenwart und in dessen Wohnung, oder auch nicht selten in seinem eigenen logement ab. Wann aber in wichtigen Sachen ein ordentliches Cammer-Recht angeordnet, und solches mit einem Præside und Assessöribus besetzt wird, so kommen die Besizer in des Præsidis Wohnung ordentlicher Weise zusammen, weil man bey denen Regimentern keinen beständigen Ort hat, da das Gericht iederzeit gehalten werden möchte, und also müssen daselbst auch die Partheyen sich stellen, welches der Citation mit einverleibet werden kan. Bey Ausfertigung der Citation 37) sonst behält man die in anderen Gerichten übliche Formalien, §. E.

Aus

36) Anmerkung. Wenn ein Verhör in Schuld- oder andern geringern Sachen gemeiner Soldaten oder Unterofficiers commandirt wird; so wird solches im königl. preußl. Dienst in Gegenwart eines Premier-Lieutenants von dem Auditeur gehalten; dieser trägt die Sache dem Chef oder Commandeur vor, und fasset sodenn das Urtheil ab, welches er den Partheyen publiciret. Ist das Verhör in Schuld und personal Klagen über Officiers: so wird nach Verhältnis des Rangs ein Hauptmann oder Stabsofficier zum Verhör commandirt; der Auditeur fasset, es mag mündlich oder schriftlich verfahren werden, das Urtheil ab, läßt es durch den Chef oder Commandeur unterschreiben, und eröffnet es den Advocaten oder Parteien selbst.

37) Anmerkung. Formular einer Vorladung im preußl. Dienst. Nachdem der Unts. Justitiarius zu — wider den Lieutenant meines unter-

Aus dem Einschluß hat N. zu erschen, welcher gestalt N. sich über ihn klagend beschweret, und was er darauf zu verordnen gebethen. Wann dann nun der === pro termino angesetzt worden; Als wird besagter N. hiedurch citiret und vorgeladen, bemeldeten Tages vor dem angeordneten Kriegs-Gericht in des Herrn === als Präsidis Wohnung in der == Strasse in === Hause um == Uhr zu erscheinen, die Güte zu pflegen, in deren Entstehung aber, nach geschעהer Untersuchung der Sachen und Verhör, rechtmäßigen Bescheides gewärtig zu seyn. Wornach er sich zu achten. Datum ---

Die Unterschrift geschieht insgemein von dem Auditeur. Solte aber der Praeses die citation mit unterschreiben wollen, so müße alsdann in der citation gesetzt werden: Als wird N. citiret, in meiner des === als verordneten Präsidis dieses Kriegs-Gerichts, Wohnung in der === Strasse zu erscheinen, u. s. f.

§. X. Die Kriegs-Bereftigung, 38) oder Antwort auf die Klage, geschiehet in geringen Sachen, eben wie die Klage, mündlich, sonst aber auch schriftlich, wann nemlich zu wichtigen Sachen ein schriftliches Klage-Libell übergeben, und die ganze Sache zu schriftlicher Ausföhrung verwiesen worden. Daß man indessen so gar accurat auf einen jeden Umstand antworte, wie sonst wol in Sachsen gebräuchlich ist, solches wird in denen Kriegs Gerichten nicht eben erfordert, sondern es ist schon genug, wenn der Beklagte der Klage überhaupt nicht geständig ist, und man sonst aus seinen Worten abnehmen kan, daß er mit dem Kläger

unterhabenden Regiments, von — wegen der ihm aus einer Handschrift schuldigen 200 Rthlr. klagbar worden; und um rechtliche Entscheidung gebeten: so wird dessen eingereichte schriftliche Klage dem Lieutenant von — nicht allein hierben abschriftlich zugestertiget, sondern derselbe auch geladen, in dem zum Verhör dieser Sache auf den — in des Obristwachtmeisters von — Quartier früh um 9 Uhr angefesten Termin unausbleiblich zu erscheinen, das Document zu recognosciren, Güte zu pflegen, und in Entstehung derselben rechtliche Entscheidung zu gewarten. Stabsquartier H. den

Er. königl. Maj. in Preussen bestallter General-Major &c. &c.
38) Anmerkung. In Civil-Processen wird in den königl. preussischen Kriegs-Gerichten durchgehends nach dem Codice Fridericiano verfahren, dessen Inhalt also jeder Auditeur zu befolgen hat.

Kläger nicht einig, als wenn er z. E. saget, er wundere sich über des Klägers Zündthigung, er bitte den Kläger mit seiner ungegründeten Klage abzuweisen, u. s. f. Dann dergleichen Antwort, welche von denen Rechts-Gelehrten *litis contestatio minus solennis*, oder *implicita* genennet wird, ist auch sonst in summarischen Sachen hinreichend. Siehe meine *doctrin. ff. tit. de judic. §. 34.* Dieses aber müste wol sonderlich in denen Kriegs-Gerichten in Acht genommen werden, daß der Beklagte bey opponirung seiner *exceptionum dilatoriarum* so fort eventualiter die Antwort auf die Klage mit anhinge, weil dieses zu Abkürzung des Proceßes schon ein vieles beyträget.

§. XI. Es fragt sich hiebey nicht unbillig: Ob auch in Kriegs-Sachen denen Partheyen erlaubet sey, daß z. E. auf den Fall, wann der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, und derselben entweder in keinem, oder doch in einigen Stücken nicht geständig ist, der Kläger gewisse positiones vermittelst Eydes übergeben könne, und der Beklagte darauf vermittelst Eydes zu antworten verbunden sey? In Sachsen 39) sind solche positiones gänglich abgeschafft, also bleibt die Frage nur von denen Kriegs- und andern Gerichten aufferhalb Sachsen. Weil nun durch dergleichen positiones, und darauf erforderter eydliche Antwort, die Sache zuweilen abgekürzet, und die Wahrheit desto ehe an den Tag gebracht werden kan, so ist wol kein Zweifel, daß sie in den Kriegs-Gerichten zulässig seyn. D. Caspar Matthias Schwarz in den Anmerkungen über die Königl. Schwed. General- und Ober-Gerichts-Ordnung *procem. verb. ordentlicher Weise*, saget hievon also: Sonsten erinnere ich mich auch, daß so wol bey Unter- als Ober-Gerichten in solchen Fällen, da die litigirende Officirer entweder keine unverwerfliche, oder gar keine Zeugen vorschlagen können, Positionalen zugelassen, und eydliche responsiones, Inhalts der Königl. Schwed. Tribunals-Ordnung, darauf abgestattet oder gegeben werden. Siehe im übrigen von denen positionibus überhaupt, imgleichen von dem *juramento dandorum & respondendorum* die Einleitung zum Civil-Proceß c. 13 §. II. seqq.

§. XII. Was die zerstörliche, oder peremptorische exceptiones betrifft, so findet sich in deren Ansehen meines Erachtens bey denen Kriegs-Gerichten wol nichts sonderliches, deshalb nur dasjenige allhie zu wiederholen ist, was davon in der Einl. zum Civil-Proceß cap. 14. bereits gemeldet worden. Einem Soldaten muß *exceptio solutionis, compensationis,*

trans-

39) Anmerkung. Nicht weniger in den Königl. preußl. Ländern.

transactionis, praescriptionis, und dergleichen, eben so wol zu statten kommen, als einem andern, der von dem Kriege keine Profession machet. Diese exceptiones peremptoriae nun werden ordentlicher Weise allererst nach gescheneher Antwort auf die Klage vorgeschüzet, wann der Beklagte selbige durch Zeugen zu erweisen gesonnen ist. Hat aber der Beklagte briefliche Urkunden in Händen, aus welchen er solche exceptiones zu erweisen vermag, so stehet ihm auch frey, solche alsbald vor der Antwort auf die Klage zu opponiren, weil sie so dann exceptiones litis finitae, oder litis ingressam impediens, genennet werden, wovon im Civil-Proceß an dem besagten Ort gleichfalls gehandelt worden.

§. XIII. In der Ordnung des Processes folget hiernächst der Beweis. In geringen Sachen erfordert man nur eine Bescheinigung, folglich ist derjenige, so die Bescheinigung führen soll, an den ordentlichen Beweis-Termin nicht verbunden, und wann er ihn also gleich verstreichen lassen, so ist dennoch seine Bescheinigung nicht desert, oder erloschen, wofern ihm nicht zu Führung solcher Bescheinigung eine gewisse praclusivische Frist gesetzt worden. Desters werden auch gar keine Articul übergeben, sondern der Kläger ersuchet den Auditeur nur schlechterdings, daß er die Zeugen, auf vorhergegangene Citation des Gegentheils, auf die Punkte, worinn sich der Kläger gründet, abhören möge, welches auch schon zur Nothdurft hinreichend ist. Siehe Einleitung zum Civil-Proceß c. 7. §. 3. Hiernächst ist in dergleichen geringen Sachen auch Ein Zeuge zulänglich, wann ihm sonst mit Bestande Rechtsens etwas erhebliches nicht vorgeworffen werden kan. Wann aber im Gegentheil wichtige und erhebliche Sachen vorkommen, so muß der Kläger oder Zeugenführer, ordentliche Beweis-Articul, und der Beklagte dagegen seine interrogatoria übergeben, und wird die Abhörung der Zeugen dergestalt verrichtet, wie in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 15. §. 12. ausführlich gemeldet worden, und stehet d. s. halb in der Fürstl. Schlefw. Hollstein. militair-Gerichts-Ordnung §. 3: Mit Führung des Beweises und dessen rechtlicher Ordnung soll es allerdings nach der Land-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 12. seqq. gehalten werden. Wenn der Kläger seinen Beweis vollführet, wird so dann auf sein Anhalten ein Termin zur Publication des Zeugniß-Rotuli angesetzt, jedoch stehet dem Beklagten, ehe und bevor diese Publication geschieht, annoch frey, seinen Gegenbeweis zu führen. Hernach verfahren die Partheyen mit abwechselten Sätzen über den Beweis und Gegenbeweis, und submitiren zu einem rechtmäßigen Urtheil.

Ludovici Kriegs-Proceß.

U

§. XIV.

§. XIV. Will iemand seinen Beweis durch briefliche Urkunden führen, und die Sache betrifft einen contractum bilateralem, als einen Rauff, Tausch, u. d. g. so muß der Kläger, wie sonst, als auch bey denen Kriegs-Gerichten, Articul verfertigen, die Urkunden dabey legen, und den Beklagten zu derselben Recognition, oder eydlichen Diffession vorladen lassen. Einleitung zum Civil-Proceß cap. 17. Klagt er aber aus einem contractu unilaterali, z. E. daß er dem Beklagten Geld geliehen, und solches noch nicht wieder bekommen, so ist der Proceß ein processus executivus, und wird so fort im Anfang auf Recognition oder eydliche Diffession geklaget, dem Beklagten auch keine andere exceptiones zugelassen, als welche er wiederum in continenti, das ist, durch briefliche Urkunden, erweisen kan. Einleitung zum Civil-Proceß, cap 3.

§. XV. Mangelt es dem Kläger an Zeugen, und er hat auch keine briefliche Urkunden in Händen, daraus er den Grund seiner Klage erweisen möchte, stehet es ihm auch bey denen Kriegs-Gerichten frey, die Klage dem Beklagten in sein Gewissen, oder auch nach Gelegenheit, Wissenschaft und Wohlbewußt zu stellen. Acceptirt der andere den deferirten Eyd, muß er vorhero, wann es der Beklagte verlangt, den Eyd vor Gefahrde abstaten. Gleichergestalt kan auch der Beklagte, in Ansehung seiner opponirten exceptionum, sich der Eydes-Relation gebrauchen. Was im übrigen bey der Acceptation und Relation des Eydes, ingleichen bey der Vertretung des Gewissens mit Beweise, annoch insonderheit zu mercken, solches darff nur aus der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 19. wiederholet werden.

§. XVI. Will eine oder die andere Parthey nach erfolgtem Beschluß der Sachen von dem Kriegs-Gericht und dem Auditeur das Urtheil nicht abfassen lassen, so stehet ihr auch bey denen Kriegs-Gerichten frey, die Verschickung der Acten 40) zu suchen, oder es kan auch das Kriegs-Gericht durch den Auditeur die Acten nach Befinden ex officio verschicken lassen. Wer nun in einem und andern Falle die Verschickungs-Kosten hergeben müsse, auch was sonst bey dieser Materie noch in Acht zu nehmen, davon findet man ausführliche Nachricht in der Einleitung zum Civil-

40) Anmerkung. Da die Verschickung der Acten in den königl. preussl. Landen überhaupt aufgehoben ist: so kan das, was der Verfasser hier davon saget, auf die preussische Justiz-Verwaltung bey den Regimenten nicht angewendet werden.

Civil-Process cap. 24. Dieses ist noch hiebey anzumercken, daß, wann die Acta verschicket werden, der Auditeur solches in seinem Namen thut und die Urtheils-Frage allein unterschreibet.

§. XVII. Wann aber ein ordentliches Cammer-Recht 41) angeordnet worden, und dieses das Urtheil selbst abfassen will, so müssen der Praeses und die Assesores ihr votum dazu geben. Das Votiren geschieht insgemein von unten auf. Königl. Schwed. Gerichts-Berordn. de Anno 1683. den 2ten Mart. (in corp. jur. milit. p. 342. seqq.) art. 18: Wann nun, nach angebrachter Klage und eingeholter gnugsamen Information, die Sache entweder mittelst geschehener eigenen Bekantniß, oder vorgebrachten Beweisthum und Gründen beyderseits ordentlich ausgeführet, und dergestalt ihre Klagen und Verantwortung (worüber sie vom Gericht befraget werden,) geschlossen ist; alsdenn wird zum gerichtlichen Urtheil geschritten, solchergestalt, daß, wann das ganze Gericht über die Discourse und Rathschläge, welche über die Sachen gehalten worden, nicht einig, noch einerley Meynung wäre, muß alsdann darüber votiret, und der Anfang von dem untersten bis an die ersten Assesoren gemacht werden, so, daß ein ieder sein Votum für sich giebet, und was so dann alle, oder der meiste Theil, nachdem deren Vota und Bedencken in denen Kriegs Articuln, göttlichen und Schwedischen Gesetzen, auch andern Ihro Königl. Majest. Placaten und Geboten gegründet, für gut befinden und schliessen, dasselbe ist das Urtheil. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruktion art. 13: (in corp. jur. milit. p. 493.) Diesemächst (nemlich nach abgelegtem Eyde) setzen sich die Ober-Officirer, die Unter-Officirer aber zusamt den Gemeinen bleiben stehen, worauf die Partheyen eingefordert werden, ihre Nothdurfft vorzutragen. Die Vota werden nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Chargen gerechnet, und das Urtheil wird nach den meisten Stimmen, welche im Gerichte gelesen werden, abgefasset; die Gemeinen votiren erst, alsdann die Unter-Officirer, ferner die Fändrichs, und so weiter; Jede classis unterschreibet ihr Votum, oder wann sie selbst nicht schreiben können, dictiren sie es dem Auditeur. Das Urtheil aber unterschreibet der Praeses allein, und wird vom Auditeur paraphret, (oder contrasigniret,) dann darauf öffentlich verlesen. Ich habe auch gesehen, daß zugleich die Pet-

U 2

schafte

41) Anmerckung. Im königl. preußl. Dienst wird durch kein Kammerrecht, sondern von dem Auditeur das Urtheil abgefasset.

schafte mit beygedruckt werden. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction art. 29: Wann der Præident nebst den Assessoren ihre nach dem Rang zukommende Plätze eingenommen, so soll ihnen, bevor sie sich nieder setzen, von dem General-Auditeur (in denen General- oder Ober-Kriegs-Gerichten) der gewöhnliche Richter-Eyd vorgelesen werden, wie er dann auch, wann die Partheyen gegen einander abgehöret, und sie zum Urtheil entschlossen, die Vota der Richter nach Anzahl der Classen, von der letzten an, unter ihrer eigenhändigen Unterschrift sammler, das Urtheil nach den meisten Stimmen abfasset und von dem Præsidenten unterschreiben läßt, worauf er selbst seine Hand darunter setzet und sofort publiciret, dafern von uns nicht ein anders befohlen worden. In dem Königl. Preuß. Reglement des Militair-Consistorii (oben Cap. II. §. XVIII.) war davon ebenfalls folgender maassen disponiret: Bey denen Zusammenkünften nehmen so wol die Deputirte von der milice, als aus dem geistlichen Consistorio ihre Session, nach dem im Rang-Reglement einem, oder dem andern zukommenden, oder zugelegten Rang und Prærogativen, wie denn auch das præsidium solches judicii mixti denen Deputirten von der Milice, wenn selbige von solchem character seynd, daß sie den Rang vor die Consistorial-Räthe haben, zustehet; wenn aber von der Milice nur solche deputiret werden, die den Rang unter die Consistorial-Räthe haben, solchenfalls bleibt diesen das præsidium, und wird jedesmal von unten auf votiret. Dalkfer in *proc. jur. milit. informat. cap. 19. num. 8. 9. 10.* saget hiervon also: Es wird (nemlich nach völliger Untersuchung der Sachen) zu denen Votis geschritten, und theilen sich zwey und zwey, so pares in vorando, (z. E. zwey Lieutenants, zwey Händriche, u. s. f.) zusammen, und vereinigen sich eines gewissen Schlusses; die Vota werden von unten auf entweder schrift- oder mündlich eingebracht, und von dem Auditeur, wann sie mündlich einkommen, aus dem Munde der Voranten, wie sie fallen, niedergeschrieben; wann sie aber schriftlich einkommen, ad acta protocolliret. Solte aber der Auditeur bey einem, oder andern Gemeinen, oder sonst den Officirern anmercken, daß der, oder die, das genus delicti, 42) mit der darauf in den Rechten, oder den Kriegs-Artickeln verordneten Strafe nicht recht eingenommen; so ist nöthig, daß

42) Anmerkung. Der Verfasser vermischet hier offenbar Stand- und Kammerrecht. Im erstern wird über geringere Verbrechen, die mit Gassenlaufen bestraft werden können, gesprochen, im Kammerrecht aber nicht.

Daß er diejenige mit aller Höflichkeit eines bessern bebaute, daß sie sich anderwärts besprechen, und ein den Rechten mehr gemässes Vorum einbringen möchten.

§. XVIII. Aus dem angeführten erhellet, daß die Urtheile nach denen mehrern Stimmen abgefasset werden. Wie aber, wann die Vora auf beyden Seiten gleich wären? Alsdenn gehet diejenige Meynung der andern vor, welcher der Praeses beysstimmet. Königl. Schwed. Kriegs-Gerichts-Verordnung art. 18. Sind sie aber unter einander streitig und die Vora auf beyden Seiten gleich; alsdann soll dererjenigen Meynung gelten, welche der Praesident die besten Gründe zu haben befindet. Schwarz in not. ad d. 1.

§. XIX. Der General-Auditeur hat in denen Ober-Gerichten iederzeit ein absonderliches Vorum. Bey denen Käyserlichen haben auch die Regiments-Auditeur ein solch Vorum, nicht aber überall bey andern Trouppen. Siehe oben Cap. V. §. XXIX. Wir wollen desfalls Spatens Worte im Auditeur c. 1 §. 7. hieher setzen: Den ersten Zweifel, sagt er, erwecket uns H. S. Marsteller, Käyserl. General-Auditeur, in der Vorrede über Käysers Leopoldi und des Chur-Fürsten zu Sachsen herausgegebene Articul-Briefe, da hat kein Regiments-Auditeur ein Vorum, sondern nur der General-Auditeur, welches ich dann auch bey der Chur-Brandenburgischen Armee observiret habe. Wie kann nun, fährt Spate fort, einem solchen das Recht zu sprechen zukommen? Antwort: Das Rechtsprechen bestehet nicht allein in dem Votiren, sondern auch und vornemlich in der Application des juris ad factum, und daß man die Articul und andere Gesetze auf die sonderbare vorfallende Geschichte füglich anschicke und einrichte. Daher auch besagter Marsteller an erwehntem Orte wohl beyfüget: Jedoch kan ein Regiments-Auditeur gleichwol denen Assessoribus (beym Kriegs-Recht) gute Remonstration thun, auch dem Obristen selbst, zumal wenn derselbe in Rechten wenig studiret hat, seine unvorgreifliche Meynung, was etwa bey den Sachen genau zu erwägen vorfället, bescheidenlich hinterbringen. Ist also in diesem fast denen Assessoren und Beysitzern der alten Römischen Richter gleich, wovon tit. 22. lib. 1. ff. welche die Streit-Händel als Rechts-Gelehrte erwegeten, und mit Rath und Weisung denen Gerichts-Praesidenten beystunden, auch Schriften und Urtheile verfasseten, und also unsern heutigen Schöppen fast gleich waren, darum sie auch consiliarii judicium l. 3. B. de Assessor. genennet werden. Zu geschweigen, daß
 auch

auch die Schwedischen und Brandenburgischen Regiments-Schultheissen Inquisitiones anstellen, Zeugen abhören, Protocolle führen, Urtheile verfassen und publiciren, ja in allen Sachen, so kein ordentliches Kriegs-Recht erfordern, zu richten und die Partheyen zu entscheiden pflegen. Schröter in disp. de Auditor. sect. 10. membr. 5. setzt, der Praeses und der Auditeur hätten ein Votum zusammen, und also müsse der Auditeur nicht nur schlechthin seine Meynung sagen, sondern er müsse auch die rationes decidendi dazu setzen. Siehe auch Locrinum in annot. über Lazari von Schwendi Kriegs-Discours pag. 108.

§. XX. In peinlichen Sachen muß das Urtheil vor der Publication und Execution bey dem General-Auditeur eingesendet werden, wie wir bey dem folgenden Capitel erinnern wollen; allein in bürgerlichen Sachen ist solches nicht nöthig, wosern es nicht anders höhern Orts nöthig befunden worden, sondern es wird das abgefassete Urtheil so fort publiciret und exequiret, wann niemand dawider remedia suspensiva zur Hand nimmet. Königlich Schwedische Kriegs-Gerichts-Verordnung art. 19: Nachdem solches alles (das Votiren) geschehen, wird das Urtheil (in dem Ober-Gericht) vom Secretario schriftlich abgefasset, und sollen alle Raisons und Umstände, dann auch, auf was Fundament das Urtheil gesprochen ist, in demselben enthalten und begriffen seyn, ingleichen auch was wegen der des Processus halber angewandten Unkosten und erlittenen Schadens erkannt wird, es sey, daß dieselben aus billigen Ursachen entweder aufgehoben werden, oder nicht; worauf selbiges Urtheil, wann es zuvorher vom Präsidenten und dem General-Auditeur unterschrieben worden, durch den Secretarium in sitzenden Gericht und der Partheyen Gegenwart öffentlich abgelesen werden solle. Art. 20: Was auch solcheraestalt geurtheilet und abgesprochen worden, dabey soll es, als Jhro Königl. Majestät eigenem Urtheil, best und unwieder-rufflich verbleiben, gleichwol Jhro Königl. Majestät die Revision vorbe-hältlich, im Fall die Sache so beschaffen, und Jhro Königl. Majestät es auch nöthig erachten. Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruktion Art. 15: Die geschworne Regiments Auditeurs sollen die Forme des Proceß de simplici & plano nach den Rechten und wohlhergekommenen Kriegs-Gebrauch beobachten. Wann es eine quaestio facti ist, sollen sie gebührlische Information, nebst einem geschwornen Zeugen-Verhör, zuvor aufnehmen, und alles, was vorgebracht wird, richtig niederschreiben und zu Protocoll führen, das Urtheil nach den meisten Stimmen abfassen, dem

dem

dem Praesidi zu unterschreiben vorlegen, auch selbst parafiren, und hernach auf empfangene Ordre öffentlich verlesen. Fallen aber casus juris vor, so ihnen zu erörtern schwer seynd, sollen sie mit dem General-Auditeur darüber correspondiren, und seine Information und Belehrung einholen. lt. art. 26. in fin. ibi: Worauf (der Auditeur) selbst seine Hand darunter setzet und so fort publiciret, dafern ein anders von uns nicht befohlen worden. Es könnte demnach gar wol seyn, daß in wichtigen Sachen der Fürst beföhle, das Urtheil vor der Publication erst zur Revision einzusenden; allein dieses machet keine allgemeine Regel.

§. XXI. Mit der Execution des gesprochenen Urtheils wird es bey denen Kriegs-Gerichten eben so in bürgerlichen Sachen, wie bey andern Judiciis gehalten, und wann dannenhero der Beklagte ein unbewegliches Stück, als ein Haus, einen Acker, u. d. g. besitzt, in welches die Execution vollstreckt werden soll, so muß derjenige Richter, unter welchem das Stück gelegen, in subsidium juris disfalls requiriret werden. Das übrige kan man aus der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 35. wiederholen.

§. XXII. Was die Gerichts-Gebühren 43) oder Sportulen betrifft, setzet Spate im Auditeur cap. X. §. 4. davon folgendes: Sonsten hat ein Auditeur die Gerichts-Gebühren allein, als da ist, von Citationen, Vorbescheiden, Protocolliren, Zeugen-Abhörungen, Urtheilen, item von Attestaten, Confirmationen, Inventarien, Testamenten, Depositis, sichern Geleiten, Recommendationen, Besichtigungen, u. d. g. alles, nachdem es jeden Orts Herkommens ist, und es die Sache und der Personen Zustand ertragen kan. Jedoch soll er sich vor Geschencknehmen, Concussionen und andern Practicken hüten. Wo ein Gerichts-Schreiber, oder Actuarius vorhanden, so bekommt derselbe seine Schreib-Gebühren, wie auch der Gerichts-Webel, oder Diener, sein Gefesttes. Fürstl. Schlesw. Hollstein. militair-Gerichts-Ordnung §. II: Ob gleich unser Auditeur verpflichtet ist, in unsern Diensten stetig und bereit zu seyn, denen Gerichten laut seiner Bestallung beizusuchen, und andere actus judiciales zu beobachten, und dafür auffer seiner Gage nichts weiter zu prä-

43) Anmerkung. Wenn der Officier und Soldat nichts als seinen Sold im Vermögen hat: so ist der Auditeur etwas zu fordern nicht berechtiget.